

WALDNUTZUNG: Agriexpert klärt auf

Das Holz konfliktfrei aus dem Wald führen

Ist die Holzausfuhr mittels Dienstbarkeit geregelt, ist einiges zu beachten. Besonders wenn es Landschaften gibt.

ANINE HUNGERBÜHLER

Es ist ein warmer Märztag. Landwirt Müller hat Holz in seinem Wald gefällt. Zur Waldparzelle führt aber keine Zufahrtsstrasse, und er hat die Stämme über die Wiese seines Nachbarn, Landwirt Meier, ausgeführt. Das im guten Glauben, dass er dies auch darf, denn er habe ja ein Recht zur Holzausfuhr über das Grundstück von Landwirt Meier.

Da der Frühling schon nahte, herrschte kein Bodenfrost mehr, und Müller hinterliess tiefe Spuren im Boden. Nun stehen die beiden Männer vor dem Landschaften und sind sich uneinig, wer bezahlt, wer ansät, und Meier meint: «Du hättest mich ja wenigstens informieren können vor dem Holzschlag.»

Grundbucheintrag

Was gilt in einem solchen Fall? «Im Idealfall ist der Inhalt eines Holzausfuhrrechtes als Dienstbarkeit in einem Dienstbarkeitsvertrag geregelt», sagt Celine Saner, Mitarbeiterin Bewertung und Recht bei Agriexpert. Sei dies nicht der Fall, würde der Inhalt solch eines Rechtes nach



Wird Holz über das Land eines Nachbarn ausgeführt, können Probleme entstehen. (Bild: zvg)

kantonalem Recht und Ortsgebrauch bestimmt.

Die gesetzliche Grundlage für Dienstbarkeiten verschiedener Art sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Agriexpert empfiehlt, die Dienstbarkeit öffentlich beurkunden zu lassen mit einem Grundbucheintrag. So entstehe dingliches Recht, das die Grundstücke und nicht die Personen belastet oder begünstigt. «Die Dienstbarkeit gilt so beispielsweise auch für Nachkommen», sagt Saner. Fehlende Grundbucheinträge verursachen in der Praxis oft Probleme und würden bei der nachfolgenden Gene-

ration oder Übernehmern von Grundstücken Fragen auf.

Nun zum Vorwurf von Landwirt Meier, sein Nachbar hätte ihn über den Holzschlag ins Bild setzen sollen. Eine Informationspflicht des Berechtigten gegenüber dem Eigentümer bestehe grundsätzlich nicht, solange es im Dienstbarkeitsvertrag nicht aufgeführt sei, so Saner. «Wir empfehlen aber, Betroffene vorgängig zu informieren.» Im Dienstbarkeitsvertrag werde optimalerweise möglichst viel geregelt. Das führe von der zeitlichen Begrenzung des Rechts bis hin zu Entschädigungen für

ENTSCHÄDIGUNG

Beispielberechnung einer Entschädigung für den Ertragsausfall im Futterbau nach Agriexpert:

- Wiesentyp: Wenig intensiv
- Höhenlage: 750 m ü. M.
- 3 Nutzungen
- Ertrag: 55 dt TS/ha pro Jahr
- Heupreis: 31 Fr./dt TS

Das ergäbe einen Jahresertrag von 17 Fr. pro Are. Die Ansätze sind auch aufgeteilt nach Schnittnutzungen. Fällt also nur der Ertrag von beispielsweise dem ersten Schnitt aus, so wäre in dem Fall eine Entschädigung von 3 Fr. pro Are empfohlen. *hun*

allfällige Schäden. «Der Berechtigte ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung und Ausübung der Dienstbarkeit nötig ist. Er ist jedoch verpflichtet, sein Recht in möglichst schonender Weise auszuüben», heisst es dazu im ZGB.

Nun hat Meier aber eine beschädigte Wiese. Muss Müller dafür zahlen? «Grundsätzlich gilt, dass der Schadensverursacher für die Kosten aufkommen muss», sagt Saner. Liegt im Folgejahr ein Ertragsausfall vor auf der Parzelle, muss Müller ebenfalls bezahlen. «Um Diskussionspunkte und Streitigkeiten zu verhindern, kann es hier ebenfalls sinnvoll sein, die Art und den Umfang

der Entschädigung im Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.» Dabei könne beispielsweise ein Verweis auf die Entschädigungsansätze von Agriexpert gemacht werden. Agriexpert publiziere jährliche Wegleitungen, die eine neutrale und schweizweit anerkannte Grundlage für die Schätzung von Kulturschäden böten. Ein Beispiel, wie sich der Ertragsausfall berechnen liesse, ist im Kasten «Entschädigung» dargestellt. Alternativ können die Schäden laut Celine Saner von einer Fachperson begutachtet lassen werden.

Auch Beiträge zahlen

«Grundsätzlich beziehen sich diese Entschädigungsansätze auf den vollen Ertragsausfall des entsprechenden Jahres, abzüglich allfälliger einzusparenden Erntekosten», so Saner. Erntekosten könnten in der Regel aber nur dort eingespart werden, wo Erntemaschinen Dritter eingesetzt würden, und in der Regel nur bei grossflächigen Schäden.

Zusätzlich sollten auch die Kosten einer Nach- oder Ersatzansaat, besondere Mehraufwände oder aber auch der Verlust von Beiträgen (falls dies der Fall ist) entschädigt werden, so Saner. Weiter soll in der Dienstbarkeit laut Celine Saner festgelegt werden, wer für Notariatskosten für den Eintrag, aber auch für die Löschung der Dienstbarkeit bei Nichtgebrauch aufkommt.